

Gesetzlichkeitsprinzip – nullum crimen sine lege, § 1*, Art. 103 II GG

Strenger Gesetzesvorbehalt → Was strafbar ist und welche Rechtsfolge zu verhängen ist, kann nur durch formelles Gesetz festgelegt werden. ⚠ Aus diesem **Kodifizierungsgebot** folgt das **Verbot täterbelastenden Gewohnheitsrechts**.

Bestimmtheitsgebot → Die Voraussetzungen der Strafbarkeit und ihre Rechtsfolgen müssen so genau umschrieben sein, dass man anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist oder zumindest das Risiko einer Bestrafung besteht. ⚠ Verfassungswidrig sind deshalb nicht mehr auslegungsfähige **Generalklauseln** und **Blanketttatbestände**, die **nicht selbst die Voraussetzungen der Strafe** hinreichend deutlich umschreiben.

Rückwirkungsverbot → Eine Handlung, die bei ihrer Begehung straffrei war, darf nicht rückwirkend für strafbar erklärt werden. Die Strafe und ihre Nebenfolgen sind dem Gesetz zu entnehmen, das zur Zeit der Tat galt, §§ 2 I, 8; Sonderregeln in § 2 II–IV. ⚠ Das gilt nicht für eine nachträgliche Änderung gefestigter Rspr. oder für Verfahrensvorschriften.

Gebot der Auslegungstreue → Der mögliche Wortsinn des Strafgesetzes bildet die äußerste Grenze zulässiger Auslegung (dazu § 2, 3). ⚠ Daraus folgt ein strenges **Analogieverbot zulasten des Täters** im materiellen Strafrecht durch Ausdehnung eines täterbelastenden Merkmals oder Rechtssatzes über den Wortsinn hinaus (direkte Analogie) oder durch Einschränkung einer täterentlastenden Vorschrift entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut (indirekte Analogie). Erlaubt sind Analogien zugunsten des Täters und Analogien im Verfahrensrecht.

Schuldprinzip – nulla poena sine culpa

Bestraft werden darf nur, wer für das von ihm begangene Unrecht verantwortlich ist, weil er sich nach seinen Fähigkeiten hätte rechtstreu verhalten können.

**Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.*


1. Legaldefinitionen

Schreibt der Gesetzgeber selbst vor, wie Merkmale auszulegen sind, sind die gesetzlichen Definitionen zuerst heranzuziehen.

 § 268 II für technische Aufzeichnungen.

2. Grammatische Auslegung

Wortlautauslegung nach dem natürlichen Wortsinn.

 „Vermögensverlust“ großen Ausmaßes (§ 263 III 2 Nr. 2) nur bei tatsächlichem Verlust, nicht schon bei bloßer Gefährdung.


3. Systematische Auslegung

Ermittlung des Inhalts eines Begriffs anhand des Zusammenhangs mit anderen Begriffen derselben Rechtsnorm oder verwandter Rechtsnormen. Hieraus lässt sich oft ein Erst-Recht-Schluss gewinnen.

 Die Auslegung des Begriffs „ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff“ gem. § 315 b I Nr. 3 orientiert sich an den Verhaltensweisen der konkreteren Nr. 1 und 2.

4. Subjektiv-historische Auslegung

Hierdurch erlangt der Wille des Gesetzgebers Bedeutung, insbesondere dokumentiert in den amtlichen Begründungen im Gesetzgebungsverfahren.

 Wille des Gesetzgebers bei der Schaffung des Computerbetrugs (§ 263 a) war es, vermögensbezogene Manipulationen an oder mit Daten zu erfassen, die mangels Täuschung eines Menschen nicht unter § 263 fallen.


5. Objektiv-teleologische Auslegung

Sinn und Zweck einer Vorschrift – die wichtigste Auslegungsmethode.

 Weil § 258 I die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichert, greift die Norm nicht, wenn die Tat, die der Begünstigte begangen hat, bereits verjährt ist und folglich gar kein Strafanspruch mehr besteht.

1. Wortlaut

Der mögliche Wortsinn begrenzt jede Auslegung.

 Deshalb sind innere Organe keine „wichtigen Glieder“ i.S.v. § 226 I Nr. 2.

2. Verschleifungs- und Entgrenzungsverbot


Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen auch innerhalb des möglichen Wortsinns nicht so ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen.

 Eine Pflichtverletzung i.S.d. § 266 I Alt. 2 ist nicht automatisch ein Gefährdungsschaden.


3. Gebot restriktiver Auslegung

Ist ein Verhalten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht strafbar, wohl aber nach dem Gesetzeswortlaut, ist dieser einzuschränken.

a) Gebot der Präzisierung bei weitgefassten Tatbeständen

 Einschränkung der Tatobjekte des § 306 auf solche von bedeutendem Wert.

b) Erhöhter Vertrauensschutz bei Änderung gefestigter Rspr.

 Daher trotz Inflation keine Erhöhung der Untergrenze von 750 € für eine Sache von bedeutendem Wert i.S.d. §§ 315 ff.

Die Aufgabenstellung in der strafrechtlichen Klausur lautet: Wie hat sich der /die Beteiligte strafbar gemacht? Strafbarkeit ist gegeben, ➔ wenn alle materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um in einem Strafverfahren eine staatliche Strafe zu verhängen.

■ Prüfungsgegenstände sind daher:

Delikts-voraussetzungen	Strafausschließungs- bzw. Strafaufhebungsgründe	Verfolgungs-hindernisse	Strafzumessungs- gesichtspunkte	Konkurrenzen
<p>Tatbestands- mäßigkeit einer bestimmten Handlung</p> <p> </p> <p>Rechtswidrigkeit</p> <p> </p> <p>Schuld</p>	<p>Strafausschließungs- gründe (☞ § 258 V, § 257 III 1)</p> <p>Strafaufhebungs- gründe sind insbes. der Rücktritt (§ 24) und die tätige Reue (☞ § 139 IV, § 158).</p>	<p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fehlender Strafantrag, §§ 77 ff. ■ Verjährung, §§ 78 ff. ■ Entgegenstehende Rechtskraft, Art. 103 III GG 	<p>Nur die benannten Strafzumessungsge- sichtspunkte sind zu prüfen (☞ § 243 I 2, § 240 IV 2)</p> <p>⚠ Keine Ausführun- gen zu unbenann- ten „besonders schweren Fällen“ oder „minder schweren Fällen“ (☞ § 244 III)</p>	<p>Wenn verschiedene Strafvorschriften oder dieselbe Strafvorschrift mehrmals verletzt wer- den, ist festzustellen, welche im Schuld- spruch zu benennen sind und ob sie tatein- heitlich (§ 52) oder tat- mehrheitlich (§ 53) zueinander stehen (☞ 85 ff.).</p>

■ Prüfungsgegenstände sind nicht:

- Ordnungswidrigkeiten, die als Rechtsfolge keine Strafe vorsehen, sondern lediglich Geldbuße, vgl. § 1 OWiG
- Die konkrete Rechtsfolgenbestimmung (☞ Strafmaß, Maßregeln, Nebenfolgen)

I. Angriff

→ Jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten

- Durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eines Menschen;
 - △ nicht durch Tiere, es sei denn, dass das Tierverhalten Folge aktiven Tuns (☞ „Hetzen“) oder pflichtwidrigen Unterlassens von Menschen ist (☞ Nichtanleinen des Hundes bei Leinenzwang)
- Notwehrfähig ist jedes Rechtsgut/anerkannte (nicht notwendig durch eine Strafnorm geschützte) Interesse des Angegriffenen oder Dritter (= Nothilfe); nicht: Güter der Allgemeinheit

II. Gegenwärtigkeit des Angriffs

→ Wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert

- Vom Moment unmittelbar vor Versuchsbeginn bis zum Ende der bedrohlichen Situation

III. Rechtswidrigkeit des Angriffs

→ (Jedenfalls) wenn der Angriff objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht

- Daran fehlt es, wenn der Angreifer selbst gerechtfertigt handelt (dann entsteht eine Duldungspflicht). Auch ohne Rf.-Grund kann nach der Lit. die Rechtswidrigkeit entfallen, wenn dem Angriff keinerlei Sorgfaltsverstoß zugrunde liegt (☞ unvermeidbarer Irrtum des Angreifers).
- An einer Nothilfelage fehlt es auch, wenn der betroffene Rechtsgutsträger wirksam in die eigene Rechtsverletzung eingewilligt hat oder die Hilfe ablehnt („Nothilfe darf nicht aufgedrängt werden“).

IV. Erforderlichkeit der Verteidigung

➔ **Verteidigung** ist nur eine Handlung, die in **Rechtsgüter des Angreifers**, nicht Dritter, eingreift. Dieses Verbot der Drittwirkung der Notwehr gilt auch bzgl. täterfremder Gegenstände, die dieser beim oder zum Angriff benutzt. Nach der Rspr. können aber notwendig mit der Verteidigung verwirklichte gemeingefährliche Straftaten aus Notwehr gerechtfertigt sein (👉 § 315 b zur Abwehr des Angreifers).

➔ Die Abwehrhandlung muss **geeignet** sein, **den Angriff sicher zu beenden** und – wenn mehrere gleich wirksame Handlungsalternativen bestehen – das jeweils **relativ mildeste Mittel** sein.

- Recht braucht Unrecht nicht zu weichen.
- Maßgeblich ist nur die Erforderlichkeit der Abwehrhandlung; das Folgenrisiko trifft den Angreifer.
- Grds. findet keine Güterabwägung zwischen dem beeinträchtigten und dem geschützten Rechtsgut statt (Rechtswahrsamungs- und Schutzprinzip, nicht aber Güterabwägungsprinzip).
- Bei lebensgefährlichen Verteidigungsmitteln gilt 3-Stufen-Folge. Soweit möglich und in der konkreten Kampfphase zumutbar: (1) Androhung, (2) auf Herbeiführung der Kampfunfähigkeit begrenzter Einsatz, (3) Tötung des Angreifers nur als letztes Mittel.

V. Gebotenheit der Verteidigung


Da keine Güterabwägung stattfindet, ist das Notwehrrecht dort einzuschränken, wo seine unbeschränkte Ausübung rechtsmissbräuchlich wäre. Dazu haben sich Fallgruppen herausgebildet, bei denen der Angreifene stärkeren Beschränkungen unterliegt (s. ☞ 24, 25).

Rechtfertigungsgründe: Defensiv-, Aggressivnotstand, §§ 228, 904 BGB

Defensivnotstand, § 228 BGB

lex specialis zu § 34 bei Abwehrhandlungen gegen die **Sache, von der die Gefahr ausgeht**


1. Von einer Sache drohende Gefahr
2. Beschädigung/Zerstörung der Gefahr verursachenden Sache
3. Erforderlichkeit
4. Egetretener Schaden nicht unverhältnismäßig ggü. verhindertem Schaden
5. Handeln in Kenntnis der obj. Rf.-Elemente und zum Zweck der Gefahrenabwehr

 Ein Bierkrug fällt vom Regal. Bevor er den darunter stehenden Gast erreicht, lenkt ein anderer Gast (X) die Flugbahn ab, sodass der Krug zerschellt.
Notwehr (-), weil Sachgefahr kein Angriff
Gegeben ist Defensivnotstand, § 228 BGB, weil die Gefahr von der Sache ausging.

Aggressivnotstand, § 904 BGB

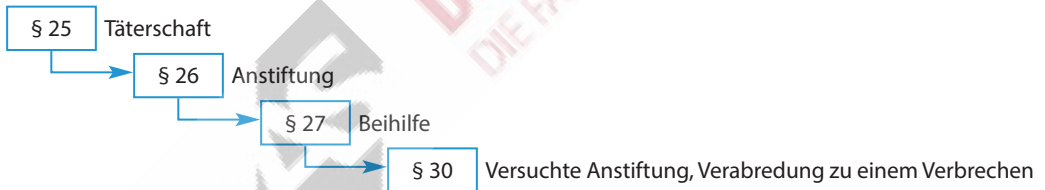
lex specialis zu § 34 bei Einwirkungen auf **Sachen, von denen die Gefahr nicht ausgeht**

1. Gegenwärtige Gefahr
2. Einwirkung auf eine Sache, von der die Gefahr nicht ausgeht
3. Erforderlichkeit
4. Drohender Schaden unverhältnismäßig höher als verursachter Schaden
5. Handeln in Kenntnis der obj. Rf.-Elemente und zum Zweck der Gefahrenabwehr

 Nebenstehendes Beispiel, aber X benutzt zum Zerschlagen des Bierkruges den Regenschirm des Unbeteiligten U. Der Schirm wird verbogen.
Bzgl. des Regenschirms § 32 (-), da dieser nicht bei einem Angriff verwendet wird.
§ 228 BGB (-), da von dem Regenschirm keine Gefahr ausgeht
Es greift § 904 BGB ein, sodass § 34 nicht zu prüfen ist.

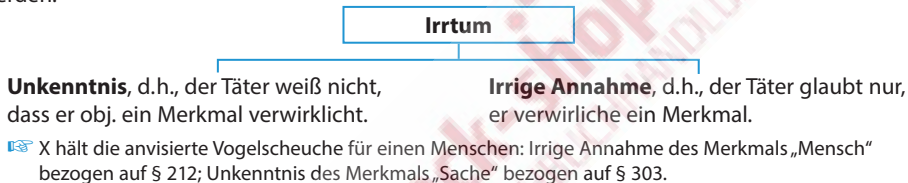
IX. Beteiligungskombinationen und Teilnahmeketten

- Die Zurechnungsregeln des § 25 II und des § 25 I Alt. 2 für fremde Handlungen gelten auch bei der Teilnahme (erst-recht-Schluss).
 - ☞ Gemeinschaftliche Anstiftung oder Veranlassung eines Schuldunfähigen zu dessen Beihilfe
- Mehrere Teilnahmehandlungen können hintereinandergeschaltet sein. Die schwächere Teilnahmeform bestimmt dann die Natur der Teilnahmekette insgesamt.
 - ☞ Beihilfe zur Anstiftung = Beihilfe zur Haupttat
Anstiftung zur Beihilfe = Beihilfe zur Haupttat
- Ist dieselbe Person an demselben Delikt mehrfach beteiligt, so verdrängt die stärkere Beteiligungsform die schwächere als subsidiär:

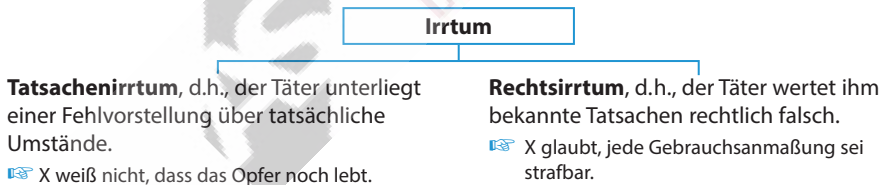


I. Allgemeines

Irrtum ist jede Nichtübereinstimmung zwischen Tätervorstellung und Wirklichkeit. Für die strafrechtliche Behandlung können Irrtümer zunächst nach „Unkenntnis“ und „irriger Annahme“ von Merkmalen unterschieden werden.

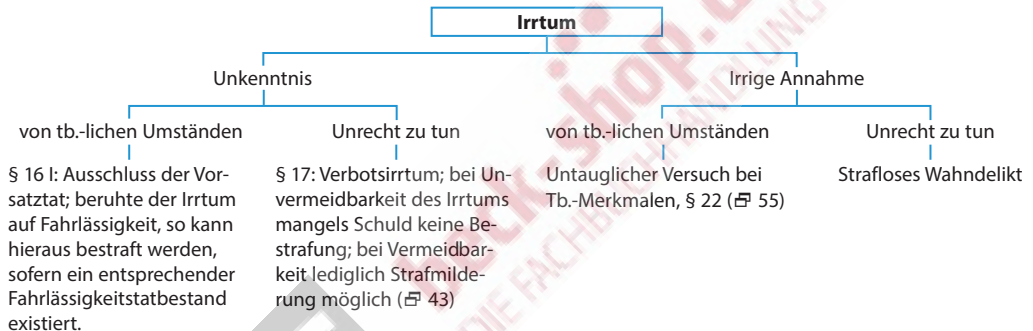


Zweites Unterscheidungskriterium ist die Ursache des Irrtums, die entweder auf der Fehlvorstellung über Tatsachen beruht oder auf der falschen rechtlichen Bewertung von bekannten Tatsachen.



I. Allgemeines (Fortsetzung)

Die Folgen von Irrtümern sind im Strafrecht nur lückenhaft geregelt:



„Umstände“ i.S.v. § 16 sind

- bei deskriptiven Merkmalen alle **Tatsachen** des konkreten Lebenssachverhalts, die das jeweilige Merkmal ausfüllen
- bei normativen Merkmalen zusätzlich zur Tatsachenkenntnis eine dem rechtlichen Gehalt des Merkmals entsprechende, wenn auch nur vereinfachte Bedeutungskennntnis (= **Parallelwertung in der Laiensphäre**; ☞ 17)

⚠ Auch ein Rechtsirrtum kann also zum Tatbestandsirrtum führen, wenn er bewirkt, dass der Täter nicht mehr die richtige Parallelwertung für das Merkmal besitzt.

Für die Rechtsfolgen von Irrtümern ist zu differenzieren, auf welche Merkmale im Deliktsaufbau (Tb., Rw., Schuld) sich der Irrtum bezieht.

II. Irrtum auf Tatbestandsebene, Bezugspunkt: Tatsächliche Umstände

	Irrige Annahme tatsächlicher Umstände	Unkenntnis tatsächlicher Umstände
Deskriptive Merkmale	§ 22, Versuch	§ 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Fahrlässigkeitstat)
Normative Merkmale	§ 22, Versuch, wobei zur Kenntnis der tatsächlichen Umstände auch die Kenntnis des ungefähren Bedeutungsgehalts eines Tb.-Merkmals gehört	§ 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Fahrlässigkeitstat)
Qualifizierende Merkmale	Bestrafung aus Grund-Tb. in Tateinheit mit Versuch der Qualifikation ☞ § 246 I in Tateinheit mit §§ 246 II, 22, 23 I	§ 16 I: Vorsatzausschluss bzgl. Qualifikation; Bestrafung nur aus Grunddelikt
Erfolgsqualifizierende Merkmale	Nach h.M. Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts in Tateinheit mit vollendetem oder versuchtem Grunddelikt	Unbeachtlich, wenn hinsichtlich schwerer Folge Fahrlässigkeit gem. § 18 (nach Fassung des Tb. Leichtfertigkeit) vorlag.
Privilegierende Merkmale	§ 16 II: Bestrafung aus Privilegierung ⚠ § 16 II überwindet das Fehlen des obj. Tb. ☞ § 216	Str., bei Tb.-Merkmalen (☞ § 216) Bestrafung nur aus Grunddelikt
Kausalverlauf, wesentliche Faktoren	§ 22, Versuch	§ 16 I: Vorsatzausschluss (ggf. Bestrafung aus Fahrlässigkeitstat)
Kausalverlauf, unwesentliche Faktoren	Unbeachtlich	Unbeachtlich



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG